



Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Merkblatt Nr. 34

1. Auflage

März 1973

Vorläufige Richtlinie der Biologischen Bundesanstalt für die gefahrlose Beseitigung von Pflanzenschutzmittelabfällen in der landwirtschaftlichen Praxis

von
W. Weinmann

Übersicht

Einleitung

1 Beseitigung nicht eingestufter Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzmittel der Abt. 3

1.1. Beseitigung auf Deponien

1.2. Beseitigung in Abfallverbrennungsanlagen

2 Beseitigung leerer Pflanzenschutzmittelbehälter

3 Beseitigung größerer Mengen von Pflanzenschutzmittelaltbeständen

4 Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln der Abt. 1 und 2

Anlage 1: 10 Punkte für den Praktiker

Anlage 2: Kennzeichnung der Abt. 1, 2 und 3 der Anlage 1 der Länderverordnungen über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln auf den Packungen und Behältnissen

Anlage 3: Zusammenstellung von Verbrennungs- und Sonderabfallbeseitigungsanlagen

Einleitung

Das Abfallbeseitigungsgesetz vom 7. Juni 1972 sieht im § 3, Absatz 2 vor, daß die nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zu beseitigen haben. Dieser Grundsatz schließt alle Abfälle ein, wie auch aus Absatz 6 Satz 2 hervorgeht. Die genannten Körperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte, Gemeinden) können zwar mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Beseitigung ausschließen, die sie nach Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigen können. Von dieser Möglichkeit kann indessen nur sehr bedingt Gebrauch gemacht werden:

1. muß die Ausnahme von der Regel ermessensfehlerfrei begründet werden;
2. ist Gewerbemüll nicht allgemein ausgeschlossen; denn einmal ist eine Trennung nach der Herkunft nicht ausdrücklich beabsichtigt, weil das Gesetz nur negativ von „Nichthaushaltungsmüll“ spricht, zum anderen bedeutet die Formulierung „mit in Haushaltungen anfallenden Müll“ den Grundsatz einer gemeinsamen Deponierung;
3. sagt Absatz 3, daß es nur auf das Unvermögen für die betreffende Körperschaft ankommt, näher zu bezeichnenden Müll zu deponieren.

Die Körperschaften können ein Unvermögen nur aus zwei Gründen geltend machen:

1. es fehlt eine geeignete Anlage,
2. die Beseitigung würde unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen.

Als Unterscheidungsmerkmal dafür, welche Pflanzenschutzmittel gemeinsam mit Haushaltungsmüll deponiert werden können, bietet sich die Aufteilung gemäß den Länderverordnungen über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln in giftklasseneingestufte und nichteingestufte an.

1 Beseitigung nichteingestufter Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzmittel der Abt. 3

Die nichteingestufteten Pflanzenschutzmittel und jene der Abt. 3 (roter Aufdruck: „Vorsicht“) machen zusammen rund 80 % aller Pflanzenschutzmittel aus und tragen somit am meisten zu den zu beseitigenden Abfällen bei. Geringe Mengen dieser Mittel, die also im Sinne der Länderverordnungen nicht als „giftig“ anzusehen sind, können auf den zugelassenen, normalen Deponien oder Abfallverbrennungsanlagen (wenn letztere eine zusätzliche Abgasverbrennung besitzen) beseitigt werden. Besteht die Wahl zwischen einer Deponie und einer Verbrennungsanlage, so ist der letzteren der Vorzug zu geben.

1.1 Beseitigung auf Deponien

Die Anlieferung der Pflanzenschutzmittel auf Müllplätzen, die nach den Regeln der geordneten Ablagerung (Merkblatt 3 der Zentralstelle für Abfallbeseitigung) betrieben werden, ist mit der Leitung des Müllplatzes abzusprechen, um den sofortigen fachkundigen Einbau in die Deponie sicherzustellen. Der Müllplatzbetreiber kann für die Anlieferung von Pflanzen-

schutzmitteln Auflagen und Anweisungen für den Abladebetrieb erteilen. Folgende Grundsätze sollen dabei beachtet werden:

- Die Pflanzenschutzmittel sind nicht in ihrer Verpackung abzulagern, sondern aus dieser zu entleeren.
- Die Ablagerung soll nicht an einem Punkt konzentriert erfolgen, da sich sonst eine zu große Flächenbelastung mit diesen Stoffen ergibt. Eine Flächenbelastung von $0,1 \text{ kg/m}^2$ sollte nicht überschritten werden, d. h. 1 kg Abfall soll über 10 m^2 ausgebreitet werden.
- Die mit Pflanzenschutzmittelresten und Behältern versehene Fläche ist sofort mit Erdreich oder Hausmüll durch geeignete Fahrzeuge (Planier- raupe, Müllverdichtungsfahrzeuge [Stampffußverdichter]) allseitig 1 m überlappend zu überdecken. Die Abdeckschicht ist zu verdichten und danach mindestens 30 cm betragen.

Die Notwendigkeit, die Pflanzenschutzmittel derart auszubreiten oder auszugießen bedingt für die Ausführenden eine Gesundheitsgefährdung. Die beschriebenen Arbeiten sind gefährlicher als die übliche Ausbringung der Pflanzenschutzmittel durch Spritzen oder Sprühen, da die Präparate eine wesentlich höhere Wirkstoffkonzentration aufweisen. Eine Verunreinigung der Bekleidung ist meist unvermeidlich und selbst an windstillen Tagen ist die Gefahr des Hautkontaktes und der Einatmung konzentrierter Pflanzenschutzmittel gegeben. Es ist daher unbedingt eine vollständige Schutzkleidung* (einschließlich Schutzhandschuhe und Gummistiefel) anzulegen, eine geeignete (kühle, windarme, feuchte) Witterung auszuwählen und die Windrichtung beim Ausbringen zu beachten. Der Aufenthalt weiterer Personen im unmittelbaren Bereich der Ausbringung ist zu verhindern. Nach Beendigung der Arbeit ist die Schutzkleidung abzulegen, sorgfältig zu verpacken und anschließend zu reinigen.

1.2 Beseitigung in Verbrennungsanlagen

In der Regel wird in der Verbrennungsanlage eine zusätzliche Nachverbrennung der Rauchgase erfolgen, so daß die Gefahr, daß unvollständig verbrannte Stoffe, die noch schädlich sein können für das pflanzliche und auch tierische Leben, in die Umwelt gelangen nicht gegeben ist. Bei der Beseitigung in Verbrennungsanlagen sind feuerungs- und sicherheitstechnische Anforderungen zu erfüllen. Deswegen ist die vorherige Zustimmung des Betreibers einzuholen. Seine Auflagen und Anweisungen sind zu beachten. Zweckmäßigerweise soll die Aufgabe in die Feuerung verpackt erfolgen und die Behältnisse flüssiger Präparate zur Vermeidung von Verpuffungen geöffnet sein. Geeignet sind auch selbstverbrennende Stoffbehälter aus Polyäthylen.

Pflanzenschutzmittel, die als Wirkstoff organische Nitroverbindungen enthalten wie:

DNOC	Aretit
Tecnaren	Bromofenoxim
Quintozen	Dinosam
Karathane (Dinocap)	Dinobuton
Dinoseb	Dinoterb
Chlorpikrin	Trifluralin
Binapacryl	

* Vergleiche Merkblatt 18 der Biologischen Bundesanstalt.

sind, sofern sie in einer Verbrennungsanlage für feste Abfallstoffe beseitigt werden sollen, zuvor mit Sand im Verhältnis 1 : 5 zu vermischen, um Verpuffungen zu vermeiden.

2 Beseitigung von leeren Pflanzenschutzmittelbehältern

Pflanzenschutzmittelbehälter, die beim üblichen Verbrauch des Mittels leer werden, sind sorgfältig und möglichst vollständig zu entleeren. Bei Spritz- und Gießmitteln sind die Behälter mit Wasser auszuspülen und dieses der Spritz- oder Gießbrühe zuzusetzen. Danach sind die Behälter umgehend unbrauchbar zu machen durch Zusammendrücken oder Durchlöchern und unter Verschluss aufzubewahren. Die Beseitigung der Behälter soll nicht durch Vergraben erfolgen. Die Behälter können ohne mengenmäßige Beschränkung einer geordneten Deponie zugeführt werden, doch ist auch hier die Anlieferung der Deponieleitung vorher anzuzeigen, damit ein umgehender Einbau der Ablagerung in die Deponie erfolgt. Auch Abfallverbrennungsanlagen können die Behälter ohne Einschränkung beseitigen.

3 Beseitigung größerer Mengen von Pflanzenschutzmittelaltbeständen

Größere Mengen von alten Beständen an Pflanzenschutzmittel, die nicht mehr verwertet oder angewandt werden können, sollten an den Hersteller direkt oder an den Handel zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist schriftlich vorher zu vereinbaren und für den Versand sind die Hinweise des Herstellers zu beachten.

Sollte die Rückgabe auf Schwierigkeiten stoßen, so sind die Abfälle einer Sondermüllbeseitigungsanlage zuzuführen. Hierbei ist die Hilfe der zuständigen Kommunalbehörde zu erbitten.

4 Beseitigung von Pflanzenschutzmittelabfällen der Abt. 1 und 2

Die Abfälle von Pflanzenschutzmitteln der Abt. 1 und 2 der Länderverordnungen über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln müssen einer Sonderabfallbeseitigungsanlage zugeführt werden.

Da diese Mittel aber nur 20 % aller zugelassenen Pflanzenschutzmittel ausmachen, ist die Gesamtmenge dieser Mittel sehr gering und diese Abfälle werden nicht so häufig anfallen. Die kommunalen Behörden, die für die umweltschonende und gefahrlose Beseitigung zum mindesten mitverantwortlich sind, werden tunlichst von Zeit zu Zeit eine Sammlung der Abfälle in ihrem Bereich organisieren und Auskünfte über die nächstgelegene Sonderabfallbeseitigungsanlage erteilen.

Reste von Pflanzenschutzmitteln mit den Wirkstoffen Arsen, Cadmium oder Quecksilber sind im Verhältnis 1 : 5 in ein Betongemisch einzuarbeiten und nach Aushärtung des Betons einer Deponie zuzuführen.

Schluß

In einigen Fällen haben die zuständigen Behörden Pflanzenschutzmittelabfälle von der Beseitigung auf zugelassene Abfallbeseitigungsanlagen ausgeschlossen. Es ist zu hoffen, daß dies nur eine erste Vorsorgemaßnahme gewesen ist, weil keine Richtlinie vorlag. Es ist zu hoffen, daß durch die vorliegende Richtlinie diese Vorsichtsmaßnahmen hinfällig werden. Ansonsten würde der mit dem Abfallbeseitigungsgesetz angestrebte Schutz der Umwelt möglicherweise in sein Gegenteil verkehrt, da die ausgeschlossenen Pflanzenschutzmittel ungeordnet in der freien Landschaft abgelagert würden.

10 Punkte für den Praktiker

1. Die für Mensch und Umwelt ungefährliche Beseitigung von Pflanzenschutzmittelresten erfordert gute Vorbereitung und besondere Sicherheitsmaßnahmen.
2. Größere Bestände *eines* Pflanzenschutzmittels und ungeöffnete Packungen direkt oder über den Handel dem Hersteller zurückgeben.
3. Die giftigen Pflanzenschutzmittel der Abt. 1 und 2 der Anlage I der Länderverordnungen über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln (auf den Packungen ein „Totenkopf“ oder das Wort „Gift“) müssen Sonderabfallbeseitigungsanlagen zugeführt werden.
4. Geringere Mengen Pflanzenschutzmittel, bis maximal 5 kg, die nicht den Bestimmungen der Länderverordnungen unterliegen oder höchstens in die Abt. 3 der Anlage I eingestuft sind (roter Aufdruck: „Vorsicht“), können in zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen* beseitigt werden.
5. Vor dem Transport von Pflanzenschutzmittelresten zur Abfallbeseitigungsanlage mit deren Leitung den Anlieferungstermin vereinbaren, da besondere Vorkehrungen bei der Annahme und Beseitigung erforderlich sind.
6. Für den Transport eine zusätzliche Verpackung wählen, um nicht durch Bruch oder Umkippen von Behältern das Fahrzeug und die Straße zu verunreinigen, wodurch aufwendige Reinigungsarbeiten notwendig würden. Nicht in Kunststoffbeuteln zusammenwerfen; am zweckmäßigsten die Behälter aufrecht in Kartons oder Kisten stellen.
7. Auf dem Deponieplatz die Reste der Pflanzenschutzmittel nur auf dem vom Aufsichtspersonal zugewiesenen Platz über eine größere Fläche (10 m²/kg Mittel) ausstreuen oder ausgießen. Hierbei *äußerste Vorsicht!* Die unverdünnten Mittel sind sehr viel giftiger als die Spritzbrühe, die auf dem Felde ausgebracht wird. Die Behälter in Windrichtung unmittelbar über dem Boden entleeren, um das Einatmen der Mittel zu vermeiden. In der näheren Umgebung sollen sich keine weiteren Personen aufhalten. Leere Behälter auf die Pflanzenschutzmittelreste auflegen. Die Leitung der Deponie wird den betreffenden Platz unmittelbar danach mit Erde oder Hausmüll abdecken.
8. Bei der Verbrennung von flüssigen Pflanzenschutzmittelabfällen die Behälter vorher öffnen, um Verpuffungen zu vermeiden. Am zweckmäßigsten flüssige Pflanzenschutzmittel in Polyäthylenbehälter umfüllen (sammeln).
9. Bei der Beseitigung der Pflanzenschutzmittelreste, insbesondere bei der Ausbringung auf einer Deponie, *unbedingt* eine vollständige Schutzkleidung mit Gummistiefeln und Schutzhandschuhen tragen. Die Schutzkleidung unmittelbar nach Abschluß der Arbeiten ablegen und sorgfältig verpackt einer geeigneten Reinigung zuführen. Essen, trinken, rauchen auf alle Fälle unterlassen, ehe nicht eine Reinigung der Hände erfolgt ist.
10. Leere Pflanzenschutzmittelbehälter sofort unbrauchbar machen, unter Verschuß aufbewahren und gelegentlich einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zuführen. Bei Deponien die Leitung rechtzeitig vorher informieren.

* S. Absatz 1.2 der Richtlinie.

Kennzeichen der Abt. 1, 2 und 3 der Länderverordnungen über den Verkehr mit giftigen Pflanzenschutzmitteln auf den Packungen und Behältnissen

Pflanzenschutzmittel der Abteilung 1 der vorgenannten Verordnungen haben folgende Aufmachung:

Das Etikett ist grundsätzlich schwarz und die Schriftfarbe ist weiß.

Als Warnzeichen dient ein „Totenkopf“ und das Wort „Gift“; sie sind auf dem Etikett, auf dem Verschuß bzw. Deckel und an einer dritten Stelle der Packung angebracht.

(S. Abb. 1)

Pflanzenschutzmittel der Abteilung 2 besitzen folgende Kennzeichen:

Die Grundfarbe des Etiketts ist weiß, die Schriftfarbe ist rot.

Als Warnzeichen dient wiederum ein „Totenkopf“ und das Wort „Gift“. Auch diese Warnzeichen sind auf dem Etikett, dem Packungsverschluß und an einer dritten Stelle angebracht.

(S. Abb. 2)

Die Pflanzenschutzmittel der Abteilung 3 sind gekennzeichnet durch:

Weiße Etiketten mit roter Schrift.

Als Warnzeichen wird nur das Wort „Vorsicht“ verwandt, das wiederum an drei verschiedenen Stellen des Abgabebehältnisses angebracht ist.

(S. Abb. 3)

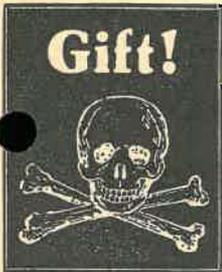


Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3

Zusammenstellung von Abfallverbrennungs- und Sonderabfallbeseitigungsanlagen

(Adressen der zuständigen Stellen)

Großverbrennungsanlagen

Berlin

Berliner Stadtreinigungs-Betriebe
1000 Berlin 42, Ringbahnstraße 96
Telefon (03 11) 75 02 51

Bremen

Amt für Stadtentwässerung
und Stadtreinigung
2800 Bremen, Stolzenauer Straße 36
Telefon (04 21) 45 82, 66 64

Düsseldorf

Stadtreinigungs- und Fuhramt
4000 Düsseldorf, Kirchstraße 14---18
Telefon (02 11) 78 39 31

Essen-Karnap

Stadtreinigungsamt (Stadtamt 70)
4300 Essen, Elisenstraße 76
Telefon (0 21 41) 22 62 84 und 23 91 06

Frankfurt/Main

Stadtreinigungsamt - Städt. Fuhrpark -
6000 Frankfurt/Main
Weidenbornstraße 40
Telefon (06 11) 2 12, Nst. 32 79/32 80

Hamburg

Stadtreinigung
der Freien und Hansestadt Hamburg
2000 Hamburg 26, Bullerdeich 19
Telefon (04 11) 25 79 51

Verbrennungsanlagen mittlerer Größe

Bonn-Godesberg

Stadtreinigungsamt Bonn
5300 Bonn, Ellerstraße 48
Telefon (0 22 21) 77 22 25, 77 22 26,
77 22 29, 7 76 73, 7 77 93

Darmstadt

Fuhr- und Reinigungsamt
6100 Darmstadt, Bessunger Straße 125
Telefon (0 61 51) 13, Nst. 4 05

Mannheim

Stadt Mannheim
Stadtreinigungs- und Fuhramt
6800 Mannheim
Telefon (06 21) 2 93 — 24 93

München

Städt. Müllbeseitigung
(beim Kommunalreferat)
8000 München 90, Sachsenstraße 25
Telefon (08 11) 26 37 08, 65 36 68, 65 36 69

Nürnberg

Stadtreinigungs- und Fuhramt
8500 Nürnberg, Großreuther Straße 117
Telefon (09 11) 20 25/26 51

Oberhausen

Straßenreinigungs- und Fuhramt
4200 Oberhausen, Feldmannstraße 88
Telefon (0 21 32) 8 51

Stuttgart

Stadt Stuttgart - Stadtreinigungsamt -
7000 Stuttgart 1
Heinrich-Baumann-Straße 4
Telefon (07 11) 24 91 — 72 54/74 22

Hagen

Reinigungsamt und Fuhrpark
5800 Hagen, Fuhrparkstraße 18—20
Telefon (0 23 31) 20 79 74, 20 79 75

Iserlohn

Tiefbauamt Iserlohn
5860 Iserlohn, Waisenhausstraße 5
Telefon (0 23 71) 2 64 61

Kassel

Magistrat der Stadt Kassel
- Reinigungsamt -
3500 Kassel, Franzgraben 85
Telefon (05 61) 192 61 90 60 01

Ludwigshafen

Städt. Fuhrpark Ludwigshafen
6700 Ludwigshafen
Kaiserwörthdamm 3
Telefon (0621) 5 04, Durchw. 23 38,
23 39, 25 70, 25 71

Leverkusen

Stadt Leverkusen, Amt für öffentliche
Einrichtungen, Amt 70
5090 Leverkusen
Telefon (021 72) 3 52 — 5 85

Neunkirchen

Abteilung für Straßenreinigung
und Fuhrwesen
6680 Neunkirchen (Saar), Fernstraße
Telefon (068 21) 36 31,
(236 31) und 2 12 89

Kleinverbrennungsanlagen

Braunschweig

Tiefbauamt Braunschweig
3300 Braunschweig
Telefon (05 31) 47 01

Ebingen

Stadtverwaltung - Tiefbauamt -
7470 Ebingen (Württ.), Kreis Balingen
Marktstraße 35, Postfach 1 25
Telefon (074 31) 60 41/49, 5 20 41/49

Eutin

Stadtwerke Eutin
Abt. Müllabfuhr - Müllverbrennung
2420 Eutin, Holstenstraße 2
Telefon (045 21) 25 48

Glückstadt

Stadt Glückstadt, Stadtbauamt
Gr. Neuwerk 1 a
2208 Glückstadt
Telefon (041 24) 3 11, 3 12, 3 04 und 80 31

Offenbach

Magistrat der Stadt Offenbach
Städt. Tiefbauamt
6050 Offenbach (Main)
Telefon (06 11) 8 06 51

Rosenheim

Stadtbauamt Rosenheim
8200 Rosenheim, Rathausstraße 17
Telefon (080 31) 2001

Solingen

Straßenreinigungs- und Fuhramt
5650 Solingen-Wald, Frankfurter Damm
Telefon (021 22) 1973 01

Zirndorf (Fürth)

Stadtbauamt Zirndorf
8502 Zirndorf über Nürnberg
Telefon (09 11) 79 30 21,
Nst. 27—31, 40, 45

Landshut

Tiefbauamt Landshut
8300 Landshut (Bay.), Bahnhofstraße 6
Telefon (08 71) 8 83 38/3 39/3 41

Landsweiler-Reden/Saar

Gemeinde Landsweiler-Reden
6684 Landsweiler-Reden (Saar)
Telefon (068 21) 60 11/12

Klausdorf

Stadtreinigungs- und Fuhramt
2300 Kiel, Gutenbergstraße 79
Telefon (04 31) 4 40 87, 5 50 01, 5 13 05

Verbrennungsanlagen in Verbindung mit Kompostierungsanlagen

Baden-Baden

Stadtbauamt Baden-Baden
7570 Baden-Baden
Telefon (0 72 21) 24 44 und 54 44

Geiselbullach

Anschrift durch Dr. Thümmeler,
Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen,
8000 München 13, Postfach 50 erfragen

Heidenheim

Stadtverwaltung - Städt. Tiefbauamt -
7920 Heidenheim an der Brenz
Grabenstraße 24
Telefon (0 73 21) 32 71

Heidelberg

Stadtwerke Heidelberg
6900 Heidelberg
Eppelheimer Straße 68—72
Telefon (0 62 21) 51 31

Landau

Stadtbauamt Landau i. d. Pf.
6740 Landau (Pfalz)
Telefon (0 63 41) 8 31

Schweinfurt

Städt. Bauhof
8720 Schweinfurt, Sennfelder Bahnhof 2
Telefon (0 97 21) 5 15 70

Stuttgart

Stadt Stuttgart - Stadtreinigungsamt -
7000 Stuttgart 1
Heinrich-Baumann-Straße 4
Telefon (0 7 11) 24 91 — 72 54/74 22

St. Georgen

Städt. Fuhrpark St. Georgen
7742 St. Georgen (Schwarzwald)
Telefon (0 77 24) 72 33

Sonderabfallbeseitigungsanlagen

(Stand Januar 1973)

A. Verbrennungsanlagen

Biebesheim (Kreis Groß-Gerau)

Südhessische Verbrennungs GmbH
6081 Biebesheim, Industriegebiet

Bramsche (Landkreis Osnabrück)

Gewässerschutz GmbH
4550 Bramsche 3 — Achmer, Am Kanal

Hamburg

Abfallverbrennungsgesellschaft mbH
& Co. KG
2000 Hamburg 74, Borsigstraße 2

Hamburg

Ascalia GmbH, Fabrik chemisch-
technischer Produkte
2000 Hamburg 28, Peutestraße 57

Ingelheim (Kreis Mainz-Bingen)

Fa. C. H. Boehringer Sohn
6507 Ingelheim/Rhein

Landau

Fa. Gummi-Mayer
6740 Landau/Pfalz, Neuwerk

Ludwigshafen

Badische Anilin- und Sodafabrik
Abt. Entsorgung
6700 Ludwigshafen/Rhein

Schwabach

Zweckverband
„Sondermüllplätze Mittelfranken“
8510 Fürth/Bayern, Rathaus

Schweinfurt

Zweckverband zur Abfallbeseitigung
in der Stadt Schweinfurt
8720 Schweinfurt
Obere Weiden 10 (ab 1973 GSB)

B. Deponien

Bannberscheid

(Landkreis Unterwesterwald)

Fa. Wagner
5420 Lahnstein

Berlin

Berliner Stadtreinigungs-Betriebe
1000 Berlin 42, Ringbahnstraße 96

Breitscheid (Kreis Düsseldorf-Mettmann)

Elisabeth Muscheid
4035 Breitscheid, Haus Muscheid

Breitscheid (Kreis Düsseldorf-Mettmann)

Westdeutsche Abfallbeseitigungs-
gesellschaft mbH & Co. KG (WESTAB)
4100 Duisburg, Hafestraße 4

Essen

Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk
- A.B.M. - Deponie Emscherbruch
4300 Essen, Kronprinzenstraße 35

Gerolsheim (Landkreis Bad Dürkheim)

Fa. Südmüll
6711 Frankenthal, Mörscher Weg

Heiligenhaus

(Kreis Düsseldorf-Mettmann)

Kreis Düsseldorf-Mettmann
in Zusammenarbeit mit Ruhrverband
Essen

Hoheneggelsen

(Landkreis Hildesheim-Marienburg)

Verbrennungsgesellschaft
für Industrieabfälle (Vfi)
3201 Hoheneggelsen, Ziegeleiweg

Malsch (Landkreis Heidelberg)

Westdeutsche Deponie GmbH
& Co. KG, Duisburg
per Adresse:
Haniel Spedition GmbH
6900 Mannheim, E 7, 21

München

Gesellschaft zur Beseitigung
von Sondermüll in Bayern mbH (GSB)
8000 München 23, Herzogstraße 60

Offheim (Kreis Limburg)

Westdeutsche Deponie GmbH & Co. KG
6200 Wiesbaden, Adelheidstraße 23

Schwabach

Zweckverband
„Sondermüllplätze Mittelfranken“
8510 Fürth/Bayern, Rathaus